Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

# Unabhängige Interessenvertretung

## für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

GEAS - Fachtag
12.11.2026

# Regelung vor GEAS

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

- Artikel 24 Abs. 1 alte Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/(EU):

  “Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann [...]

  Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwider laufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht.”

- rechtliche Notvertretung gemäß § 42a Abs. 3 SGB VIII

  “Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.”

- Handlungsempfehlung der BAG der Landesjugendämter und Gesetzesbegründung zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher **empfehlen Interessenkollision durch organisatorische und personelle Trennung zu vermeiden**



**in der Praxis hat Jugendamt aber oft eine Doppelrolle (entscheidet über Verteilung, Altersfeststellung und übernimmt rechtliche Vertretung)**

- Urteil vom 09.04.2024 VGH Baden-Würtemberg:

  - Kinder habe Anspruch auf eine unabhängige Vertretung, welche dem Kindeswohlinteresse verpflichtet ist, eine organisatorisch getrennte interne Interessenvertretung innerhalb des Jugendamtes reicht nicht aus
  - gilt auch für Alterseinschätzungsverfahren während der vorläufigen Inobhutnahme
  - Vertretung muss in der Lage sein, Interessen des potenziell unbegleiteten Minderjährigen gegen das Jugendamt durchzusetzen
  - nationales Recht verpflichtet die zuständigen Behörden nicht einen Vertreter nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 RL 2013/33/EU zu bestellen, **deswegen muss Richtlinie unmittelbar angewendet werden**

# Was ist neu mit GEAS-Reform

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

- Art. 12 Abs. 4 der Screeningverordnung und  Art. 27 Aufnahmerichtlinie RL 2024/1346/EU schreiben unabhängige rechtliche Interessenvertretung vor

- GEAS konkretisiert Anforderungen:
  - Vertretung darf nur durch eine Person erfolgen, die unabhängig handelt und keine Weisungen von den für die Überprüfung zuständigen Behörden und Personen erhält (Art. 13 Abs. 4 SVO)
  - max. 30 unbegleitete Minderjährige pro Vertretungsperson (Art. 13 Abs. 5 SVO)
  - Mandat umfasst Vertretung, Unterstützung, persönliche Begleitung und regelmäßigen Kontakt (Art. 2 Nr. 7 SVO)

- I**nobhutnahmejugendämter** betreuen unbegleitete Minderjährige als nationale Kinderschutzbehörde im Screeningverfahren (Art. 12 Abs 4 S. 2 SVO)
- sie sind Teil der Überprüfung im Sinne der SVO (stellen z. Bsp. sicher, dass Minderjähriger zur Verfügung steht (vgl. Art. 6 sowie Art. 7 Abs. 1 S.2 SVO) → **damit nicht geeignet als unabh. Interessenvertretung**



**Es braucht eine verbindliche Regelung, wie Unabhängigkeit sicher gestellt werden kann, welche Qualifikationen erforderlich sind, und wie Vertretung finanziert werden soll.**

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Quellen:

- Handreichung: Unabhängige Interessenvertretung bei der Alterseinschätzung des BuMF e.V.
- Junge Geflüchtete in NRW. Alterseinschätzung Rechtssicher. Empfehlung aus der Praxis. Freie Wohlfahrtspflege NRW. Oktober 2026